

Allgemeine Verkaufsbedingungen WIRAG AG

1. Technische Angaben:

Angaben über Masse, Gewichte, Verbrauchszahlen, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich jederzeit vor, allfällige Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern, ohne sich zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Auf Pläne, Zeichnungen und Offertunterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor.

2. Preisänderungen:

Grundlage des vereinbarten Kaufpreises ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma in den Genuss einer Preissenkung seitens des Lieferanten kommt.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht von seiten und zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am Fahrzeug und allen Bestandteilen und Zubehör. Der Käufer darf den Gegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma ausdrücklich das Recht den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsregister einzutragen.

4. Liefertermin

Jede nachträgliche Änderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern. Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer die Verkaufsfirma mit eingeschriebenem Brief zu mahnen und ihr eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenutztem Ablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die Verkaufsfirma ist in jedem Falle bemüht, die Lieferfrist bestmöglichst einzuhalten.

5. Uebernahmebedingungen

Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt innert 7 Tagen nach Empfang der Anzeige der Ablieferbereitschaft zu übernehmen. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nach Ansetzen einer Nachfrist von 7 Tagen nicht nach, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, Schadenersatz aus Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne ihrerseits schadenersatzpflichtig zu werden. Die Verkaufsfirma hat ebenfalls das Recht, schriftlich den Verzicht auf nachträgliche Leistung zu erklären und 20 % des Kaufpreises als Konventionalstrafe zu fordern. Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn der Käufer kein Verschulden trifft.

6. Rücktritt

Wir eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, kann die Verkaufsfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 7 Tagen unter Geltendmachung Ihres Eigentumsvorbehalts schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Kaufgegenstandes fordern. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich diese Entschädigung wie folgt:
25 % des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Neuwagen

15 % des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Occasionen zuzüglich 2 % des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 20 bis 30 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung, je nach Preiskategorie des Verkaufgegenstandes.

7. Versicherung

Solange ein Eigentumsvorbehalt auf dem Kaufobjekt besteht, ist der Käufer verpflichtet, eine ausreichende Versicherung für das Objekt abzuschliessen. Im Schadenfall tritt der Käufer die Versicherungsleistung bis zur Deckung der Restschuld an die Verkaufsfirma ab.

8. Garantie / Gewährleistung

Für fabrikneue Fahrzeuge übernimmt die Verkaufsfirma die gleiche Garantie, wie sie die Herstellerfirma gewährt. Ein Garantieanspruch kann nur dann geltend gemacht werden, wenn er an die Verkaufsfirma ordnungsgemäss gemeldet wurde und ihre Weisungen zu deren Erledigung eingehalten worden sind. Auf Glasbruch besteht keine Garantie. Bei unsachgemässer Behandlung des Kaufobjekts erlischt die Werksgarantie. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus mangelhafter Lieferung entstandenen Schadens.

9. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem in Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche von Drittpersonen bestehen. Bis zur Uebergabe an die Verkaufsfirma trägt er die Gefahr für Untergang und Wertminderung.

10. Vertragsänderung

Werden nachträglich Änderungen oder Ergänzungen am vertraglich festgelegten Kaufobjekt beantragt, so haben dieselben schriftlich zu erfolgen. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

11. Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen. Mündliche Abmachungen sind ungültig.

12. Gerichtsstand

Die Parteien wählen das Domizil der Verkaufsfirma als Gerichtsstand. Der Verkaufsfirma steht jedoch wahlweise das Recht zu, den Käufer auch an seinem statuarischen Sitz zu belangen.

13. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht.

Bes. Vertragsbedingungen: _____

Der Käufer erklärt alle Vertragsbestimmungen und die Garantiebestimmungen gelesen zu haben, und ist mit diesen einverstanden.

Stempel und Unterschrift des Käufers:

Auftragsbestätigung

Bestellungseingang: _____

Liefertermin: _____

Zahlungskondition: _____

Fahrzeugtyp: _____

Endkunde: _____